



# HYBERNIA TRÄGERVEREIN

Kontakt: [info@hybernia.ch](mailto:info@hybernia.ch) [www.hybernia.ch](http://www.hybernia.ch)

Brief Adresse: Lavaterstrasse 97, 8002 Zürich

## STATUTEN HYBERNIA TRÄGERVEREIN

### Name und Sitz:

1. Unter dem Namen «Hybernia Trägerverein» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

### Zweck:

2. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die monatlichen Treffen des Hybernia Zweigs oder weitere anthroposophische Schulungsangebote und Veranstaltungen (kurz: Hybernia Aktivitäten) zu unterstützen, indem er deren finanzielle Mittel verwaltet sowie deren Leitungen in räumlichen, administrativen und organisatorischen Belangen unterstützt. Die Hybernia Aktivitäten verfolgen spirituelle oder kulturelle Ziele. Sie verfolgen weder kommerzielle Zwecke noch streben sie Gewinn an.
3. Die inhaltliche Gestaltung der Hybernia Aktivitäten liegt ausserhalb des Aufgabenkreises des Vereins.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### Mitgliedschaft:

5. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die den Zweck des Vereins unterstützen möchten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
6. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit per Ende Jahr erfolgen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen mit einem Mehrheitsbeschluss ausschliessen. Bei Stimmgleichstand hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### Organisation:

9. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung

- b) Ein Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens drei und bis maximal sieben Mitgliedern
- c) Die Revisionsstelle

### **Mitgliederversammlung**

- 10. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im ersten Halbjahr vom Vorsitzenden durch schriftliche Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder des Vorstandes muss jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens nach 6 Wochen vom Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden in einem vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichneten Protokoll festgehalten.
- 12. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren.
- 13. Zu Beschlüssen, welche die Änderung der Statuten betreffen, ist eine 2/3 Mehrheit der zur ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig.

### **Vorstand:**

- 14. Der Vorstand wird für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dabei ist ein Mitglied des Vorstands für die Finanzen und Rechnungsführung zuständig. Weitere Aufgaben können sein: Administration, Öffentlichkeitsarbeit, IT, Liegenschaften, Fundraising. Er konstituiert und ergänzt sich selbst.
- 15. Der Vereinsvorstand trifft sich bei Bedarf - jedoch mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des Revisionsberichts und zur Entlastung des Vorstands.
- 16. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ausnahmen für besondere Aufgaben sowie Spesenvergütungen beschliesst der Vorstand.
- 17. Der Präsident, bzw. der Vizepräsident können jeweils zu zweit mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein unterschreiben. Für den Zahlungsverkehr bestimmt der Vorstand Personen, welche einzeln bis CHF 4'000.00 zeichnungsberechtigt sind.

### **Revisionsstelle:**

- 18. Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar. Sie prüft jährlich die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

### **Mittel:**

- 19. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder, welche jährlich an der Mitgliederversammlung beschlossen werden
  - Beiträge des Hybernia Zweiges
  - Erträge aus Schulungen und Veranstaltungen

- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art

**Rechnungsjahr:**

20. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**Auflösung:**

21. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen einer anthroposophisch orientierten, gemeinnützigen Einrichtung zu übertragen. Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Inkrafttreten:**

Diese revidierten Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 29.9.2020. Sie treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zürich, den 5.2.2023